

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013**

#### **Präambel**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 05.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013, zuletzt geändert am 06.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 13**

##### **Kostenerstattung für das Setzen und Betreiben des Abzugszählers**

Für das Setzen des Abzugszählers am Wasserhahn außerhalb des Gebäudes bis zu einer Zählergröße einschließlich Q3 4 wird vom Grundstückseigentümer ein Kostenersatz in Höhe von 60 EUR erhoben. Für das Setzen des Abzugszählers innerhalb des Gebäudes sind die tatsächlich entstandene Kosten zu erstatten. Für den Betrieb des Abzugszählers werden jährliche Kosten von 10 EUR erhoben. Für den Tausch des Abzugszählers, den der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 06.12.2019.....

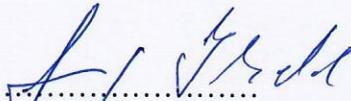
  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 06.12.2019.....

  
.....  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher